

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • SEPTEMBER 2024



STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Der näher rückende **Jahreswechsel** kann als Anlass für einen **Steuer-Check** genommen werden. Es finden sich zahlreiche Möglichkeiten, durch **gezielte Maßnahmen legal Steuern zu sparen** bzw. die **Voraussetzungen dafür zu schaffen**. Neben den wiederkehrenden Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des **Gewinn- bzw. Investitions-freibetrag** sei diesmal besonders auf die **degressive Abschreibung** sowie die **beschleunigte AfA** hingewiesen. Wir hoffen, in dieser Ausgabe wichtige Anregungen zu liefern und **stehen gerne beratend zur Seite**.



Inhaltsverzeichnis

Steuertipps für Unternehmer	S.2-4
Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter	S.5
Steuertipps für alle Steuerpflichtigen	S.6
Änderungen ab 1.1.2025	S.7
PZP Intern	S.8

1. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

1.1 Worauf Sie bei Investitionen im Jahr 2024 achten sollten

1.1.1 Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von **bis zu 30 %** vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (= **degressive Abschreibung**). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht eine Halbjahresabschreibung zu.

Ausgenommen sind: Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen, KFZ mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km, unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind, gebrauchte Wirtschaftsgüter, Anlagen zur Förderung, zum Transport, zur Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30 % nach zwei Jahren bereits 51 % und nach drei Jahren rund 66 % abgeschrieben sind. Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive.

Achtung: Für Gewinnermittler gemäß § 5 Abs 1 EStG kann eine degressive Abschreibung nur dann steuerlich gewählt werden, wenn diese auch in der Unternehmensbilanz gewählt wird.

1.1.2 Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die **nach dem 30.6.2020 angeschafft** oder hergestellt worden sind, gilt eine **beschleunigte AfA**. Im ersten Jahr beträgt die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten das **Dreifache** des "normalerweise" anzuwendenden Prozentsatzes (7,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 4,5 % im außerbetrieblichen Bereich), im darauffolgenden Jahr das **Zweifache** (5 % bzw. 3 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die Bemessung der AfA 2,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 1,5 % bei der Vermietung und Verpachtung.

Für **Wohngebäude** im Betriebs- und Privatvermögen ist eine **noch attraktivere Abschreibung** möglich, sofern der **Neubau** zwischen 1.1.2024 und 31.12.2026 fertiggestellt wird und bestimmte **ökologische Standards** eingehalten werden ("Klimaaktiv Bronze-Standard"). Es kann dann in den **ersten drei Jahren** nach Fertigstellung der **3-fache-Wert der AfA** angesetzt werden - bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind das jeweils **4,5 %**

für drei Jahre (keine Halbjahres-AfA).

1.1.3 Halbjahresabschreibung, GWG und stille Reserven

Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wird, steht die **Halbjahresabschreibung** zu.

Investitionen mit Anschaffungskosten **bis € 1.000,-** (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** abgesetzt werden.

Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens seit sieben Jahren (15 Jahren bei Grundstücken) im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

1.2 Disposition über Erträge / Einnahmen bzw. Aufwendungen / Ausgaben

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** (z.B. Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2025 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2024) und **Verschieben von Einnahmen** in das Folgejahr ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (z.B. durch Einräumung eines längeren Zahlungsziels) und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

1.3 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Bei Kapitalgesellschaften kann durch die Bildung einer **Unternehmensgruppe** die Möglichkeit geschaffen werden, **Gewinne und Verluste** der einbezogenen Gesellschaften **auszugleichen**. Voraussetzungen sind die **finanzielle Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte) seit Beginn des Wirtschaftsjahres sowie ein entsprechend beim Finanzamt eingebrachter und sorgsam unterfertigter **Gruppenantrag** (die **amtlichen Formulare** müssen im **Original unterzeichnet** eingereicht werden - Unterfertigung mittels **elektronischer Signatur** und Einbringung über FinanzOnline ist jedoch möglich). Bei allen Kapitalgesellschaften, die das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr haben (d.h. Bilanzstichtag 31.12.) ist der

Gruppenantrag bis spätestens **31.12.2024** einzubringen. Gleiches gilt für die Aufnahme in eine bestehende Steuergruppe (z.B., weil eine neue Beteiligung am 1.1.2024 erworben wurde).

1.4 Gewinnfreibetrag / Investitionsfreibetrag

Der **Gewinnfreibetrag** steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 15 % des Gewinnes**. Bis zu einem Gewinn von € 33.000,- steht jedem Steuerpflichtigen **ohne Nachweis** ein **Grundfreibetrag** von **15 %** zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. **Begünstigte Investitionen** umfassen grundsätzlich **abnutzbare körperliche Anlagen, Wohnbauanleihen** bzw. auch andere **Wertpapiere** wie z.B. Bundesanleihen, Bank- und Industrieschuldverschreibungen oder bestimmte Investment- und Immobilienfonds (sofern auch zur Deckung von Pensionsrückstellungen geeignet). Die in entsprechender Höhe gekauften Wertpapiere müssen **bis zum 31.12.2024 auf Ihrem Depot** eingeliefert sein! Die Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** beträgt jeweils 4 Jahre. Scheiden dem Betrieb gewidmete Wertpapiere vor dem Ablauf von 4 Jahren aus, so kann eine **Ersatzbeschaffung** durch Realinvestitionen erfolgen bzw. ist bei vorzeitiger Tilgung eine Wertpapierersatzanschaffung binnen 2 Monaten möglich.

Der Gewinnfreibetrag **vermindert** auch die GSVG-Bemessungsgrundlage und somit **neben** der **Steuerbelastung** auch die

Sozialversicherungsbelastung. Der Gewinnfreibetrag wird **in Stufen bis zu einem Jahresgewinn von € 593.000,-** gewährt und beträgt **maximal € 46.400,-**.

TIPP: Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der GFB zu.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (15 % von € 33.000,- = € 4.950,-) zu.

Achtung: Beachten Sie, dass bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der **GFB nachversteuert** werden muss, sofern die Mindestbeholdedauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist.

Investitionsfreibetrag

Seit 2023 kann für die Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zumindest 4 Jahren ein **Investitionsfreibetrag** von **10 %** bzw. für **ökologische Investitionen** von **sogar 15 %** geltend gemacht werden. Die Basis für den Investitionsfreibetrag ist jährlich mit 1 Mio. € begrenzt, so dass sich durch ein gezieltes Vorziehen oder Verschieben von Investitionen Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Für Wirtschaftsgüter, für die ein **Gewinnfreibetrag** geltend gemacht wird, steht **kein** Investitionsfreibetrag zu.



1.5 Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **grundsätzlich bis maximal 10 % des Gewinns** des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2024 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2024 geleistet werden.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!**

1.6 Forschungsprämie

Die Forschungsprämie von **14 %** ist als **Steuergutschrift** konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie **relevanten Forschungsaufwendungen** können **Personal- und Materialaufwendungen** für F&E-Tätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungskosten und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen. Die Forschungsprämie ist für die



Eigenforschung (diese muss im **Inland** erfolgen) der Höhe nach **nicht gedeckelt**. Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist die Vorlage eines positiven **Gutachtens** der **FFG** (Anforderung über FinanzOnline) erforderlich. Im Gegensatz dazu ist die **Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung** - Voraussetzung ist wiederum, dass es sich um einen **inländischen Auftragnehmer** handelt - beim Auftraggeber mit **€ 1.000.000,-** begrenzt. Die Vorlage eines FFG-Gutachtens ist bei der Auftragsforschung nicht

erforderlich. Im Rahmen der Bemessungsgrundlage der eigenbetrieblichen Forschung kann auch ein **fiktiver Unternehmerlohn angesetzt** werden. Dieser beträgt **€ 50,-** (zuvor 45 €) **pro** für Forschung und Entwicklung geleistete **Tätigkeitsstunde**, maximal **€ 86.000,-** pro Person.

1.7 Öko-Zuschlag für Wohngebäude

Der für die Jahre 2024 und 2025 befristet geltende **Öko-Zuschlag** von 15 % kann als zusätzliche Betriebsausgabe für **thermisch-energetische Sanierungsmaßnahmen** bei zu **Wohnzwecken überlassenen Gebäuden** geltend gemacht werden. Begünstigte Maßnahmen sind u.a. eine Gebäudedämmung, der Austausch von Fenstern, Dach und Fassadenbegrünungen und der **Austausch** eines fossilen **Heizungssystems** durch ein klimafreundliches Heizungssystem.

1.8 Kleinunternehmer

Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Diese Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem **Jahresnettoumsatz** von bis zu **€ 35.000,-** möglich. Seit 1.1.2017 müssen für die Kleinunternehmergrenze **bestimmte steuerfreie Umsätze** (z.B. aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat) **nicht mehr berücksichtigt** werden. Maßgebend für die Kleinunternehmerbefreiung ist, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese **Grenze** im Jahr **2024** zu **überschreiten**, sollten - sofern möglich - den **Abschluss der Leistungserbringung** auf **2025 verschieben**. Ein Verschieben lediglich des Zahlungseingangs ist nicht ausreichend für die Einhaltung der Kleinunternehmergrenze. Ab **2025** beträgt die Umsatzgrenze **€ 55.000,-** (Bruttogrenze). Die Kleinunternehmerregelung ist dann grundsätzlich auch auf Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden.

„Kleinunternehmer“- GSVG-Befreiung bis 31.12.2024 beantragen

Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter € 35.000,- Einkünfte unter € 6.221,28) können eine GSVG-Befreiung für 2024 bis **31. Dezember 2024** beantragen. Berechtig sind **Jungunternehmer** (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab 60 Jahren (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den **letzten 5 Jahren** nicht überschritten wurden. Die Befreiung kann auch **während** des Bezugs von **Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden. Diesbezüglich gilt eine **monatliche Grenze** von € 518,44 bzw. ein monatlicher Umsatz von € 2.916,67 (jeweils im Durchschnitt).

2. STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER

2.1 Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (z.B. **Weihnachtsfeier**) € 365,-
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) € 186,- zusätzlich jährlich € 186,- aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums
- **Klimaticket**: Seit 1.7.2022 ist die gänzliche oder teilweise Übernahme von Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei möglich. Dazu zählt auch das **Klimaticket**;
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden;
- **Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen**, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, **nicht** aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze);
- **Zukunftssicherung** (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis € 300,-
- Freie oder **verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz** von bis zu € 8,- pro Arbeitstag;
- Zuschuss für **Kinderbetreuungskosten** € 2.000,- (pro Kind);
- **Mitarbeiter rabatte** auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine **Freigrenze**, d.h. wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur € 1.000,- (**Freibetrag**) steuerfrei sind;
- **Mitarbeiterbeteiligung**: für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von **Unternehmensanteilen** an Mitarbeiter besteht ein **jährlicher Freibetrag** pro Mitarbeiter i.H.v. € 3.000,-. Seit dem 1.1.2018 gibt es auch die Möglichkeit der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien bis zu einem Wert von € 4.500,- **pro Jahr** in steuer- und sozialversicherungsbefreiter Form. Voraussetzung ist, dass eine **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung** die Aktien bis zum Ende des Dienstverhältnisses treuhändig verwaltet;
- **Mitarbeitergewinnbeteiligung**: Eine Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000,- im Kalenderjahr kann steuerfrei (nicht aber sozialversicherungsfrei) ausbezahlt werden;

- **Steuerfreie Mitarbeiterprämie** (ehem. „Teuerungsprämie“): im Ausmaß von **bis zu € 3.000,-** kann eine **Mitarbeiterprämie** ausbezahlt werden, für die keine Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge oder Dienstgeberabgaben anfallen – sofern die im jeweiligen Kollektivvertrag vorgesehen ist. Auf die betragliche Grenze sind Zahlungen aus der **Mitarbeitergewinnbeteiligung** anzurechnen, so dass hier eine gewisse Konkurrenz besteht.

2.2 Homeoffice

Als Abgeltung der Mehrkosten seiner Mitarbeiter im Homeoffice kann der Arbeitgeber **für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3,- pro Homeoffice-Tag (= € 300,- pro Jahr) steuerfrei** ausbezahlen. Für die Berücksichtigung dieses Homeoffice-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Homeoffice-Vereinbarung) in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden.

Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht für diese Tage. Die **Anzahl der Homeoffice-Tage** muss im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden.

Wird das Homeoffice-Pauschale nicht bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft, kann der **Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten** geltend machen.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung **keinen steuerpflichtigen Sachbezug** dar.

Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die **ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers** (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 300,- im Kalenderjahr 2024 als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde.

Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Homeoffice-Pauschale **zusätzlich** ausschließlich beruflich veranlasste **Arbeitsmittel** angeschafft, so **können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden**. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.

3. STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

3.1 Sonderausgaben noch 2024 bezahlen

Kirchenbeiträge sind seit 2024 bis zu € 600,- absetzbar und werden über die Meldung an das Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Sonderausgaben ohne Höchstbeitrag

- Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten
- Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung
- bestimmte Renten und dauernde Lasten
- **Steuerberatungskosten** (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten) Pauschalierete Steuerpflichtige können **Steuerberatungskosten** jedenfalls als Sonderausgaben absetzen

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2024 nur mehr auf Grund der **elektronisch übermittelten Daten** der Empfängerorganisationen bei Ihrer Veranlagung berücksichtigt.

Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen** etc.) können Spenden i.H.v. **max. 10 % des Einkommens** geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich **diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben**. Ebenso können durch private (Geld) **Spenden an mildtätige Organisationen, Tierschutzvereine** und Tierheime (BMF-Liste) sowie an **freiwillige Feuerwehren** Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte**. Ab 2024 wurde mit dem **Gemeinnützigkeitsreformgesetz** die **Abzugsfähigkeit** von **Spenden** u.a. für Schulen, Kindergärten, Kultureinrichtungen oder Sportvereine erweitert. Voraussetzung ist die **Gemeinnützigkeit** dieser Organisationen.

Öko-Sonderausgabenpauschale

Wurden Kosten für die thermische Sanierung iHv € 4.000,- bzw. € 2.000,- bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2024 das Öko-Sonderausgabenpauschale iHv € 800,- bzw. € 400,- zu. Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden 4 Jahre aufgeteilt.

TIPP: Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2024 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2024 eingebracht wird.

3.2 Reparaturbonus - Handwerkerbonus

Reparaturbonus

Elektro- und Elektronikgeräte, welche üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden, sowie Fahrräder haben für gewöhnlich eine längere Lebensdauer, als man glaubt. Um die Reparaturen solcher Gegenstände attraktiver zu machen und damit die Mentalität einer „Wegwerfgesellschaft“ einzudämmen, wurde der Reparaturbonus geschaffen.

Dabei werden Reparaturen, Service und Wartung sowie der Kostenvoranschläge für Reparaturarbeiten bzw. Service- oder Wartungsleistungen für Elektro- bzw. Elektronikgeräte und Fahrräder gefördert. Gefördert werden **pro Reparaturbon** (welcher mehrmals erstellt werden kann, solange Budget im Fördertopf vorhanden ist) **50 % der förderfähigen Brutto-Kosten, max. jedoch € 200,- für eine Reparatur, Service oder Wartung (bzw. € 30,- für einen Kostenvoranschlag)**.

Die Erstattung der Kosten erfolgt direkt an den Konsumenten, welcher vorab den vollen Rechnungsbetrag an den Dienstleistungsbetrieb zu bezahlen hat.

Die Erstellung des Reparaturbons (muss **vor** der Reparatur erstellt werden) erfolgt online über www.reparaturbonus.at.

Handwerkerbonus

Ein weiterer Teil des Konjunkturstärkungspakets „Wohnraum und Bauoffensive“ ist der sogenannte Handwerkerbonus. Dabei werden **Arbeitsleistungen von Handwerkern** für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich gefördert. Die Arbeiten im eigenen Zuhause reichen beispielsweise vom Ausmalen, Fliesenlegen oder Kücheneinbau bis zu Gewerken wie Dachdecker, Installateur oder Baumeister.

Maßnahmen müssen nach dem 1.3.2024 begonnen und vor dem 31.12.2025 abgeschlossen sein. Im Jahr 2024 können maximal durchgeführte Maßnahmen bis zu einem Betrag von € 10.000,- gefördert werden. Die Höhe der **Förderung beträgt 20 % dieses Betrags und ist damit mit € 2.000,- im Jahr 2024 gedeckelt**.

Die Beantragung erfolgt online über www.handwerkerbonus.gv.at.



4. ÄNDERUNGEN AB 1.1.2025

4.1 Änderung des Kilometergeldes ab 2025

Um ökologische Anreize zu setzen, beträgt **ab 1.1.2025** das Kilometergeld für **PKW, Motorräder und Fahrräder einheitlich € 0,50/km**; für mitbeförderte Personen kann ein Betrag von € 0,15/km abgesetzt werden. Das soll Fahrgemeinschaften attraktiver machen.

Nach bisheriger Verwaltungspraxis können Unternehmer und Arbeitnehmer für die betriebliche/berufliche Nutzung ihres eigenen Autos Kilometergelder bis zu einer Fahrleistung von 30.000 km pro Jahr abziehen. Für die **betriebliche/berufliche Nutzung eines Fahrrades** können bisher Kilometergelder bis zu einer Fahrstrecke

von 1.500 km pro Jahr abgezogen werden. In der geplanten Verordnung soll die Grenze für Fahrräder (und Motorräder) auf 3.000 km angehoben werden, um einen weiteren Anreiz für die Nutzung von Fahrrädern zu setzen.

Wird eine betriebliche/berufliche Wegstrecke zu Fuß zurückgelegt, sollen ab Überschreiten der Untergrenze von 1 km Kilometergelder von € 0,38 pro Kilometer abgesetzt werden können.

4.2 Die wichtigsten SV-Werte für 2025

Die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung für 2025 liegen (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im BGBI) bereits vor. Hier der Ausblick auf die wichtigsten Werte:

Höchstbeitragsgrundlage	2024 in €	2025 in €
laufende Bezüge täglich	202,00	215,00
laufende Bezüge pm	6.060,00	6.450,00
Sonderzahlung pa	12.120,00	12.900,00
freie Dienstnehmer ohne SZ pm	7.070,00	7.525,00
Geringfügigkeitsgrenze pm	518,44	551,10
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA), pm	777,66	826,65

4.3 Senkung der Zinssätze

Die EZB hat den Leitzins zunächst am 6. Juni 2024 um 0,25 %-Punkte und am 12. September 2024 um 0,60 %-Punkte gesenkt. Da Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 %-Punkte seit der letzten Änderung des Basiszinssatzes ohne

Auswirkung bleiben, wurde mit **Wirkung ab 18.9.2024** der **Basiszinssatz** um 0,85 %-Punkte von 3,88 % **auf 3,03 %** gesenkt.

Damit ergeben sich ab 18.9.2024 folgende effektive Zinssätze in der BAO und im COFAG-NoAG:

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Beschwerdezinsen	Umsatzsteuernzinsen	Rückerstattungszinsen	Beihilfenrückstattungszinsen
21.06.2023	3,38 %	5,38 %	5,38 %	5,38 %	5,38 %	5,38 %	-	-
20.09.2023	3,88 %	5,88 %	5,88 %	5,88 %	5,88 %	5,88 %	-	-
01.07.2024	3,88 %	8,38 %	5,88 %	5,88 %	5,88 %	5,88 %	-	-
01.08.2024	3,88 %	8,38 %	5,88 %	5,88 %	5,88 %	5,88 %	5,88 %	4,88 %
18.09.2024	3,03 %	7,53 %	5,03 %	5,03 %	5,03 %	5,03 %	5,03 %	4,03 %

Zinsen unter einem Betrag von € 50,- werden nicht festgesetzt.

PZP INTERN

PZP-Nachwuchs

Am 17. November erblickte Lorenz Anzengruber das Licht der Welt. Wir gratulieren den Eltern Julia und Jakob Anzengruber recht herzlich und wünschen der jungen Familie alles Gute.

Neu auf Instagram

Seit kurzem ist PZP Steuerberatung nicht nur auf Facebook, sondern auch auf Instagram vertreten. Eindrücke aus dem Kanzleileben und wichtige Informationen sowie Tipps aus den Fachbereichen wechseln sich hier ab. Wir freuen uns über jeden neuen Follower!



Zeit um DANKE zu sagen

Ein bewegtes und aufregendes Jahr geht zu Ende. Gemeinsam haben wir viel erreicht, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit auch so manche Hürde genommen. Wir sagen DANKE für das langjährige Vertrauen und die gelungene Arbeit im Team. Wir sagen DANKE für die ehrlichen Rückmeldungen und die Entwicklung, die wir gemeinsam gemacht haben. Wir sagen DANKE und freuen uns auf künftige Herausforderungen.

Gesegnete Weihnachten, viel Gesundheit und ein erfolgreiches neues Jahr!

Ihr PZP Team

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: Dezember 2024



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. +43 7752/89400, Fax DW 200
A-4950 Altheim, Braunaauer Straße 14, Tel. +43 7723/43989
E-Mail: office@pzp.at, www.pzp.at